



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hemeyer, Treimer u. Koll.,
Mühlstr. 14, 72074 Tübingen, [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

wegen Verbots der Abschiebung (Wiederaufgreifen des Verfahrens)

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 9. Kammer - durch die Richterin am Sozialgericht
Dr. Kapell als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 5. August 2010

für R e c h t erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29.10.2008 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

TATBESTAND:

Der Kläger, ein am ...2001 in Deutschland geborener Staatsangehöriger der Demokratischen Republik Kongo, begehrt erneut die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Im April 2003 stellten seine Eltern für ihn einen Asylantrag, zu dessen Begründung sie auf ihre anhängigen Asylverfahren (VG Karlsruhe, A 9 K 10465/03 und A 9 K 11067/03) verwiesen und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes vom 02.07.2003 ergänzend vortrugen, der Kläger leide an Asthma bronchiale, das besonders bei Beginn von Virusinfektionen der oberen Luftwege zu Atemnot führe und durch Inhalieren mit Salbutamol und Pulmicort und zum Teil durch die Einnahme von Spasmomucosolvan und Cortison zu behandeln sei. Bei einer Rückkehr in die D. R. Kongo habe er auch aufgrund der dortigen allgemeinen Lage keine Überlebenschance.

Mit Bescheid vom 17.03.2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht gegeben sind und keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und drohte dem Kläger die Abschiebung in die D. R. Kongo an.

Hiergegen erhob der Kläger - zuletzt beschränkt auf eine Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG - Klage, zu deren Begründung er erneut auf die allgemeine Lage im Land seiner Staatsangehörigkeit und das ärztliche Attest vom 02.07.2003 verwies.

Diese Klage wies das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Urteil vom 29.11.2005 (A 9 K 10682/04) als unbegründet ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, eine generelle, extreme Gefahrensituation bestehe in der D. R. Kongo nicht. Es seien auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass in dem besonderen Fall des Klägers eine Extremgefahr bestünde. Eine solche ergebe sich nicht daraus, dass es sich bei ihm um ein in der Bundesrepublik Deutschland geborenes und aufgewachsenes Kleinkind handele. Auch sei nicht festzustellen, dass die Erkrankung des Klägers an Asthma bronchiale in seinem Heimatland nicht behandelbar wäre. Die Medikamente seien vielmehr dort verfügbar und für den Kläger über seine Eltern und/oder mit Hilfe sonstiger Angehöriger auch beschaffbar.

Den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil, den der Kläger darauf stützte, dass der Urteilstenor nicht binnen 14 Tagen der Geschäftsstelle übergeben und das Urteil ihr erst sechs Monate später vorgelegt worden sei, lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 23.01.2007 (A 5 S 745/06) ab.

Am 15.07.2008 beantragte der Kläger beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das Verfahren wiederaufzugreifen und ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich der D. R. Kongo festzustellen. Zur Begründung ließ er ausführen, der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 23.01.2007 sei verfassungswidrig, wie sich aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30.04.2008 in einem Parallelverfahren zum Az. 2 BvR 482/07 ergebe. Darüber hinaus bestehe eine neue individuelle Erkenntnislage. Nach dem beigefügten ärztlichen Attest vom 06.06.2008 leide er an einem schweren infektgetriggerten Asthma bronchiale, das zum Teil einer intensiven Inhalationstherapie als auch einer systematischen Medikation bedürfe. Eine Stellungnahme des Nordelbischen Missionszentrums vom 28.11.2005 bestätige, dass Asthma- und Bronchialkrankheiten in der D. R. Kongo nicht adäquat behandelt werden könnten und die Medikamente nicht für den Kläger verfügbar seien. Dies habe das Bundesamt im Falle seines Bruders ebenso gesehen.

Der im Mai 2005 geborene Bruder des Klägers leidet nach einem Attest vom 12.09.2005 ebenfalls an Asthma bronchiale, das eine spezifische Asthmatherapie erfordert, und einem Herzgeräusch. Im Klageverfahren A 9 K 11859/05 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Abhilfebescheid vom 06.05.2008 für den Bruder des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG fest.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 29.10.2008 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Abänderung des Bescheides vom 17.03.2004 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Voraussetzungen des § 51 VwVfG lägen nicht vor. Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen dieser Norm eine Abänderung der bisherigen Entscheidung gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen würden, seien ebenfalls nicht gegeben. Eine landesweite allgemeine extreme *Gefährdungslage* bestehe in der D. R. Kongo nicht. Die beim Kläger diagnostizierte Krankheit und eine von ihm befürchtete Malariaerkrankung sei, wie im Asylverfahren und im Ur-

teil des VG Karlsruhe vom 29.11.2005 festgestellt, in der D. R. Kongo behandelbar, was im neusten Lagebericht des Auswärtigen Amtes bestätigt werde.

Mit seiner am 17.11.2008 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Ergänzend zu seinem Vorbringen im Verwaltungsverfahren macht er geltend, das Bundesamt habe in zahlreichen anderen Fällen Abhilfeentscheidungen getroffen. Seine Eltern seien nicht an die Überlebensbedingungen in der D. R. Kongo angepasst und hätten dort keine versorgungsfähigen Angehörigen. Die allgemeine und speziell die medizinische Versorgungslage, insbesondere für in Deutschland geborene und/oder aufgewachsene Kinder begründe ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Er beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29.10.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen eines Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze, die Niederschrift über die mündliche Verhandlung, die dem Gericht vorgelegten Verwaltungsakten (2 Bände), die ebenfalls vorgelegten Asylverfahrensakten des Vaters des Klägers (3 Bände) und die Gerichtsakten zu den Az. A 9 K 10682/04 (Kläger) A 9 K 11859/05 (Bruder des Klägers) und A 9 K 12629/04 (Schwester des Klägers) verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Das Gericht konnte in Abwesenheit eines Vertreters der Beklagten über die Klage verhandeln und entscheiden, da die Beklagte mit der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Ablehnung einer Abänderung des Bescheides vom 17.03.2004 bezüglich der Feststellungen zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG durch den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29.10.2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Die Voraussetzungen für

ein Wiederaufgreifen des Verfahrens liegen ebenso wie ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Ein Wiederaufgreifensantrag führt nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nur dann zur Durchführung eines weiteren Verfahrens, wenn sich die der Erstentscheidung zu Grunde liegende Sach- und Rechtslage zu Gunsten des Ausländers geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Ausländer günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Der Antrag ist nach § 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen. Nach § 51 Abs. 3 VwVfG muss der Antrag binnen drei Monaten gestellt werden; die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Gefahr, dass sich eine Erkrankung eines ausreisepflichtigen Ausländers nach Abschiebung in seinen Heimatstaat verschlimmert, kann grundsätzlich ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis nach dieser Norm darstellen. Hierfür ist erforderlich, dass sich der Gesundheitszustand alsbald nach einer Rückkehr wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, etwa weil eine Krankheit, an der der Ausländer leidet, im Zielstaat generell nicht ausreichend behandelt werden kann, oder weil der erkrankte Ausländer eine im Zielstaat verfügbare medizinische Behandlung dort tatsächlich nicht erlangen kann. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation dem betroffenen Ausländer aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (BVerwG, Urt. v. 29.10.2002 - 1 C 1/02 -, JURIS).

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Kläger leidet - was auch vom Bundesamt nicht in Frage gestellt wurde - an einem schweren infektgetriggerten Asthma bronchiale, das zum Teil einer intensiven Inhalationstherapie als auch einer systematischen Medikation bedarf. Zwar ist diese Krankheit, wie vom Bundesamt im Bescheid vom 29.10.2008 festgestellt wurde, in der D. R. Kongo behandelbar. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass der Klä-

ger bei einer Einreise dorthin in eine lebensbedrohliche Lage geraten würde. Dies ergibt sich aus dem mit Bescheid des Bundesamtes vom 06.05.2008 festgestellten Abschiebungshindernis für den nunmehr 5jährigen Bruder des Klägers. Bedarf dieser der elterlichen Sorge im Bundesgebiet, ist die im streitgegenständlichen Bescheid vom 29.10.2008 vorausgesetzte gemeinsame Ausreise des Klägers mit seinen Eltern auszuschließen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass der Kläger, der auch in der D. R. Kongo für seinen Lebensunterhalt nicht selbst sorgen kann, ohne seine Eltern in der Lage wäre, die Hilfe zu beschaffen, die er zum Überleben benötigt. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass der Vater des Klägers bereits 1996 ausgereist ist und keine Anhaltspunkte dafür zu erkennen sind, dass die familiären Bindungen trotz seiner langjährigen Abwesenheit weiterhin derart gefestigt sind, dass ohne weiteres von einer Versorgungsbereitschaft seiner in der D. R. Kongo lebenden Angehörigen für seinen in der Bundesrepublik Deutschland geborenen und aufgewachsenen, 9jährigen, schwer asthmakranken Sohn auszugehen wäre. Zum anderen ist in die Gefahrenprognose der erheblich gesteigerte finanzielle und pflegerische Bedarf des Klägers einzustellen, den seine Eltern bei einer gemeinsamen Rückkehr mit ihm mit Hilfe von sonstigen Angehörigen möglicherweise decken könnten (zu den Gefahren für in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder bei einer Rückkehr in der D. R. Kongo vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 19.01.2010 - A 5 S 63/08 -, JURIS), der aber bei einer alleinigen Rückkehr des Klägers, die eine wechselseitige Unterstützung im Familienverband ausschließt, ungedeckt bliebe.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.